

Sehr geehrte Mitglieder,

wir wünschen Ihnen, Ihren Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein erfolgreiches neues Jahr! Bleiben Sie gesund.

Dem Schutz der Gesundheit soll auch die Verlängerung der sog. Hygienepauschale für privat Zahnärztliche Leistungen dienen. Allerdings haben sich der PKV-Verband, die Beihilfestellen von Bund und Ländern sowie die Bundeszahnärztekammer, lediglich auf einen in der Höhe reduzierten, gesondert berechnungsfähigen Aufwand einigen können. Im 49. Beschluss des gemeinsamen Beratungsforums in Gebührenordnungsfragen heißt es:

*“Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die **Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro), je Sitzung zum Ansatz bringen**. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dieser Beschluss tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2022. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.“*

Dazu erklärt der Direktor des PKV-Verbands, Florian Reuther: *“In der Anfangszeit der Pandemie wurde zunächst eine deutlich höhere Pauschale gezahlt, um die Erstausrüstung der Praxen mit umfangreichen Hygiene- und Schutzsystemen zu unterstützen. Diese Ausstattung ist nun vorhanden, sodass die neue Hygiene-pauschale noch für laufende Kosten etwa durch erhöhte Preise für Schutzmasken und Handschuhe dient.“*

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant